



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 063-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.88

Eingereicht am: 18.03.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Buri (Hasle b. B., SVP) (Sprecher/in)
Wyss (Wengi, SVP)
Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte)

Weitere Unterschriften: 3

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Verzicht auf Gebühren bei Grundwasserentnahmen auf eigenem Grundstück für den Eigenbedarf

Der Regierungsrat wird beauftragt im Dekret über die Wassernutzungsabgaben folgende Anpassungen vorzunehmen:

Erteilung von Konzessionen und Bezug sind bei Grundwasserentnahmen auf dem eigenen Grundstück für den Eigenbedarf mit einer Pumpenleistung bis 50 Minutenliter von den Gebühren zu befreien.

Begründung:

Insbesondere in Randregionen gibt es Grundeigentümer, die nicht zu vertretbaren Kosten an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden können. Oft ist der Bezug von Gebrauchswasser über eine Quelle oder eine Grundwasserbohrung die einzige Möglichkeit für eine zuverlässige Erschliessung. Bei einer Erschliessung von Grundwasser entstehen dem Grundbesitzer erhebliche Kosten. Es wäre daher angezeigt, dass die daraus resultierende Nutzung nicht auch noch mit zusätzlichen Gebühren belegt wird. Artikel 36 des Wassernutzungsgesetzes (WNG) sieht vor, dass Ausnahmen von der Abgabepflicht bei Gebrauchswasser im Dekret über die Wassernutzungsabgaben (WAD) möglich sind. Die Kantone Luzern und Aargau kennen vergleichbare Regelungen.

Verteiler
– Grosser Rat